

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Durchführung der Verordnung über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZVODG)

A. Zielsetzung

Dieses Gesetz dient der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit in der am 21. Dezember 2013 geltenden Fassung (EVTZ-VO). Insbesondere wird die Gründung von Europäischen Verbänden für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ), bei denen die Haftung der Mitglieder beschränkt ist (sogenannte EVTZ mit beschränkter Haftung), ermöglicht. Eine entsprechende Rechtsform wurde bisher nicht nachgefragt, ist aber absehbar von Interesse.

B. Wesentlicher Inhalt

Dieses Gesetz erlaubt eine Haftungsbeschränkung von Mitgliedern eines EVTZ, regelt die Zuständigkeit für den Vollzug der EVTZ-VO in Baden-Württemberg und schafft eine Verordnungsermächtigung für das Wirtschaftsministerium.

C. Alternativen

Der Sachverhalt könnte unregelt bleiben. Dies hätte dann aber eine Haftungsasymmetrie für baden-württembergische EVTZ-Mitglieder zur Folge.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Keine. Durch die Vermeidung einer Haftungsasymmetrie werden öffentliche Haushalte geschützt.

E. Erfüllungsaufwand

Es ist kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand zu erwarten. Es wird lediglich die Gründung von EVTZ ermöglicht, bei denen die Haftung der Mitglieder beschränkt ist. Eine Zunahme der Fallzahlen oder steigender Verwaltungsaufwand ist dadurch nicht zu erwarten.

F. Nachhaltigkeitscheck

Durch das Gesetz sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung zu erwarten.

G. Sonstige Kosten für Private

Keine.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 8. Dezember 2020

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

in der Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZVODG) mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die federführende Zuständigkeit für das Gesetz liegt beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau. Beteiligt sind das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration, das Ministerium der Justiz und für Europa, das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst und das Staatsministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Durchführung der Verordnung über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZVODG)

§ 1

Zuständigkeit

Zuständige Behörde für den Vollzug der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (ABl. L 210 vom 31. Juli 2006, S. 19), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 1302/2013 vom 17. Dezember 2013 geändert worden ist, ist das Regierungspräsidium Freiburg.

§ 2

Haftungsbeschränkung

Ist die Haftung mindestens eines Mitglieds eines Europäischen Verbundes für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) aus einem Mitgliedstaat nach Maßgabe des nationalen Rechts, dem dieses Mitglied unterliegt, beschränkt, so können die anderen Mitglieder ihre Haftung ebenfalls in der Übereinkunft beschränken.

§ 3

Verordnungsermächtigung

Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, das Nähere zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit in der am 21. Dezember 2013 geltenden Fassung (EVTZ-VO). Insbesondere wird die Gründung von Europäischen Verbänden für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ), bei denen die Haftung der Mitglieder beschränkt ist, ermöglicht. Dies dient der Vermeidung einer Haftungsasymmetrie für den Fall, dass die Haftung mindestens eines Mitglieds nach Maßgabe des nationalen Rechts, dem dieses Mitglied unterliegt, beschränkt ist.

Die EVTZ-VO wurde 2007 in Baden-Württemberg umgesetzt, indem per Verwaltungsvorschrift vom 18. Juni 2007 (ersetzt durch Verwaltungsvorschrift vom 25. März 2015) das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige Behörde im Sinne der EVTZ-VO benannt wurde. Dies genügte, um die bisher gegründeten EVTZ mit Sitz in Baden-Württemberg zu regeln. Bei diesen handelt es sich allerdings ausschließlich um EVTZ, deren Mitglieder grundsätzlich unbeschränkt haften.

Mit Wirkung zum 22. Juni 2014 ist die Verordnung (EU) Nr. 1302/2013 (ABl. L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 303, ABl. L 330 vom 3. Dezember 2016, S. 5) zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den EVTZ in Kraft getreten, u. a. der die Haftungsbeschränkung betreffende Artikel 12 Absatz 2 a. Um die Modifikationen der Haftungsregelungen nutzen zu können, bedarf es einer Erlaubnis im innerstaatlichen Recht.

Gemäß neu eingeführtem Artikel 12 Absatz 2 a EVTZ-VO können die Mitglieder ihre Haftung beschränken, wenn die Haftung mindestens eines EVTZ-Mitglieds aus einem Mitgliedstaat nach Maßgabe des nationalen Rechts beschränkt ist und die nationalen Vorschriften zur Durchführung der EVTZ-VO eine Haftungsanpassung der anderen Mitglieder gestattet. Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Schaffung dieser nationalen Vorschriften.

Ein konkreter Bedarf ist vorhanden. Im Bereich der grenzüberschreitenden Kooperation im Bodenseeraum wurde Interesse an der Gründung eines EVTZ mit Sitz in Baden-Württemberg geäußert, bei dem die Haftung mehrerer Mitglieder nach Maßgabe des nationalen Rechts, dem dieses Mitglied jeweils unterliegt, beschränkt ist. Falls die Haftung der anderen Mitglieder nicht beschränkt werden kann, könnte dies eine Haftungsasymmetrie zur Folge haben, bei der die unbeschränkt haftenden Mitglieder des EVTZ einen überproportionalen Teil der Haftungsmasse tragen müssten.

II. Wesentlicher Inhalt

Der vorliegende Gesetzentwurf ermöglicht den Mitgliedern eines EVTZ, ihre Haftung zu beschränken, wenn die Haftung mindestens eines Mitglieds des EVTZ nach Maßgabe des nationalen Rechts, dem dieses Mitglied unterliegt, beschränkt ist.

Darüber hinaus wird die bisher in Form einer Verwaltungsvorschrift geregelte Zuständigkeitszuordnung in das Gesetz überführt und das Wirtschaftsministerium ermächtigt, das Nähere zur Durchführung der EVTZ-VO durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

III. Alternativen

Der Sachverhalt könnte grundsätzlich in Form einer Rechtsverordnung geregelt werden, allerdings fehlt dazu eine Ermächtigungsgrundlage.

Der Sachverhalt könnte ungeregt bleiben, dies hätte allerdings zur Folge, dass die baden-württembergischen Mitglieder eines EVTZ ihre Haftung nicht rechtsicher beschränken können. Da Mitglieder eines EVTZ in der Regel Körperschaften der öffentlichen Hand sind, würde dies mit einem erhöhten Haftungsrisiko für öffentliche Haushalte in Baden-Württemberg einhergehen.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Landes folgt aus Artikel 30, 70 Absatz 1 GG. Die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes für auswärtige Angelegenheiten (Artikel 73 Absatz 1 Nummer. 1 Alternative 1 GG) greift nicht, da sie nur Regelungsmaterien erfasst, die das Verhältnis der Bundesrepublik Deutschland als Völkerrechtssubjekt zu anderen Staaten und sonstigen Völkerrechtssubjekten betreffen. Vorliegend geht es aber um territoriale Zusammenarbeit zum Zweck des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts (vergleiche Artikel 7 Absatz 2 EVTZ-VO). Von einer etwaigen konkurrierenden Gesetzgebungsbefugnis hat der Bund jedenfalls noch keinen Gebrauch gemacht.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Dieser Gesetzentwurf dient der weiteren Durchführung der EVTZ-VO und ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

Die Gründung von EVTZ, deren Mitglieder beschränkt haften, wird ermöglicht.

VII. Erfüllungsaufwand

Es ist kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand zu erwarten. Es ist nicht zu erwarten, dass aufgrund dieser Regelung zusätzliche EVTZ gegründet werden.

EVTZ, deren Mitglieder beschränkt haften, unterscheiden sich außer in der Haftungsfrage nicht von EVTZ, deren Mitglieder unbeschränkt haften. Die durch dieses Gesetz geschaffene Rechtssicherheit kann für den Haftungsfall zu einer schnelleren Klärung beitragen.

VIII. Befristung

Eine Befristung ist aufgrund der dauerhaften Natur von EVTZ nicht sinnvoll.

IX. Ergebnis der Anhörung

Zu dem Gesetzentwurf wurden die kommunalen Landesverbände angehört.

Der Städtetag Baden-Württemberg hat eine Stellungnahme abgegeben und begrüßt darin, „dass das Land die Rechtslage in anderen Ländern aufgreift und den baden-württembergischen Mitgliedern eines Europäischen Verbunds für territoriale Zusammenarbeit eine akzessorische Haftungsbeschränkung ermöglicht“.

Der Gesetzentwurf wurde im Beteiligungsportal Baden-Württemberg veröffentlicht und konnte dort während der Anhörung kommentiert werden. Es wurde ein Kommentar abgegeben, der den Gesetzentwurf aus kommunaler Sicht begrüßt.

Der Normenkontrollrat hat in seiner Stellungnahme keine Einwände erhoben.

Das Anhörungsverfahren hatte keine Änderungen des Gesetzesentwurfes zur Folge.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Diese Norm benennt als zuständige Behörde für den Vollzug der EVTZ-VO das Regierungspräsidium Freiburg, das diese Funktion auch bisher innehatte (Verwaltungsvorschrift vom 18. Juni 2007, ersetzt durch Verwaltungsvorschrift vom 25. März 2015).

Zu § 2

Gemäß Artikel 12 Absatz 2 a EVTZ-VO können die Mitglieder ihre Haftung beschränken, wenn die Haftung mindestens eines EVTZ-Mitglieds aus einem Mitgliedstaat nach Maßgabe des nationalen Rechts beschränkt ist und die nationalen Vorschriften zur Durchführung der EVTZ-VO eine Haftungsanpassung der anderen Mitglieder gestattet. Diese Norm dient der Schaffung dieser nationalen Vorschriften.

Zu § 3

Diese Norm ermächtigt das Wirtschaftsministerium, das Nähere zur Durchführung der EVTZ-VO durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Nach aktuellem Stand ist der Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung derzeit nicht notwendig, da alle relevanten Sachverhalte im vorliegenden Gesetz geregelt sind. Das Wirtschaftsministerium ist in Sachen EVTZ federführend, seit ihm durch Ministerratsbeschluss vom 20. März 2007 die entsprechende Zuständigkeit übertragen wurde.

Zu § 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.



Baden-Württemberg

NORMENKONTROLLRAT BADEN-WÜRTTEMBERG

17. November 2020

Stellungnahme des Normenkontrollrats Baden-Württemberg gemäß Nr. 6.1 VwV NKR BW

Gesetz zur Durchführung der Verordnung über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZVODG)

NKR-Nummer 149/2020, Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau

- Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	
	Kein Erfüllungsaufwand

Wirtschaft	
	Kein Erfüllungsaufwand

Verwaltung (Land/Kommunen)	
	Kein Erfüllungsaufwand

II. Im Einzelnen

Das vorliegende Regelungsvorhaben soll es den Mitgliedern eines Europäischen Verbunds für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) ermöglichen, ihre Haftung zu beschränken, wenn die Haftung mindestens eines Mitglieds des EVTZ nach Maßgabe des nationalen Rechts, dem dieses Mitglied unterliegt, beschränkt ist. Darüber hinaus soll die bisher in Form einer Verwaltungsvorschrift geregelte Zuständigkeitszuordnung in das Gesetz überführt und das Wirtschaftsministerium ermächtigt werden, das Nähere zur Durchführung der EVTZ-VO durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

II.1. Erfüllungsaufwand

Durch das vorliegende Regelungsvorhaben ist mit keinem Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung zu rechnen.

Es ist nicht zu erwarten, dass aufgrund dieser Regelung zusätzliche EVTZ gegründet werden. EVTZ, deren Mitglieder beschränkt haften, unterscheiden sich außer in der Haftungsfrage nicht von EVTZ, deren Mitglieder unbeschränkt haften. Nach aktuellem Stand ist der Erlass einer Rechtsverordnung durch das Wirtschaftsministerium nicht notwendig, da alle relevanten Sachverhalte im vorliegenden Gesetz geregelt sind.

II.2. Nachhaltigkeitscheck

Von der Durchführung eines Nachhaltigkeitschecks wurde gemäß Nr. 4.4.4 VwV Regelungen im Ganzen abgesehen, da erhebliche Auswirkungen offensichtlich nicht zu erwarten sind.

III. Votum

Das Ressort hat die Auswirkungen des Regelungsvorhabens plausibel dargestellt. Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg erhebt im Rahmen seines Regierungsauftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Regelungsfolgen.

Dr. Gisela Meister-Scheufelen
Vorsitzende

Dr. h.c. Rudolf Böhmler
Berichtersteller

Verzeichnis der Abkürzungen

VwV NKR BW Verwaltungsvorschrift für den Normenkontrollrat Baden-Württemberg